

**2. Erwachsenenschutzgesetz 2.ErwSchG**  
Nationalrats-Beschluss 30. März 2017 In Kraft: 1.7.2018  
*Kurzfassung des Inhalts*

**Idee & Verbesserungen:**

- **Förderung der Autonomie** - auch für nicht entscheidungsfähige Personen

\*) *Beziehung von Personen*, die „bei der Willensbildung und – äüßerung unterstützen können“ (§252(2))

\*) Nicht entscheidungsfähige Person „über wesentl. Inhalte der medizinischen Behandlung aufzuklären“ (§253(1));

\*) „Orientierung vorrangig am Willen des Betroffenen (§253 (2))“; \*) „Nachrang der Stellvertretung“;

\*) „Selbstbestimmung trotz Stellvertretung“: Vertreter soll helfen, dass Person selbst entscheiden kann!

- Unterscheidung zw. „einfacher“ u. „schwerwiegender“ med. Behandlung entfällt
- Jede med. Zwangsbehandlung bedarf weiterhin gerichtl. Genehmigung
- Dauerhafter Wohnortwechsel nur mit gerichtlicher Genehmigung
- Sterilisation und Forschung an nicht-entscheidungsfähigen Personen weiterhin restriktiv
- Keine Vertretungsart führt automatisch zum Verlust der Geschäftsfähigkeit der Person!

**Arten der Vertretung**

- (1) **Vorsorgevollmacht**
- (2) **Gewählter Erwachsenenvertreter**
- (3) **Gesetzlicher Erwachsenenvertreter** [≈ „Nächste Angehörige“]
- (4) **Gerichtlicher Erwachsenenvertreter** [≈ „Sachwalter“]

**Vorsorgevollmacht:**

- Geltendes Recht!
- Errichtung vor Notar, RA, Erwachsenenschutzverein
- Wirkungsbereich – wie bisher – gesetzlich nicht beschränkt.
- *Voraussetzung* der Wirksamkeit der Vollmacht: Eintritt des „Vorsorgefalls“ (Verlust Entscheidungsfähigkeit)
- *Wirksam* ab Eintragung des Eintritts des Vorsorgefalls in ÖZVV

**Gewählter Erwachsenenvertreter:**

- Wenn keine VSV mehr errichtet werden kann (*bereits beginnende kognitive Defizite* [beginnende Demenz]):  
**Auswahl einer Vertrauensperson** (Pat. muss Tragweite noch erkennen)

- Schriftl. vor Notar, RA, Erwachsenenschutzverein
- Wirkung durch Eintragung in Österr.Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV);
- Eingeschränkte gerichtlichen Kontrolle; Unbefristet; Widerruf jederzeit

**Gesetzlicher Erwachsenenvertreter:** Vertretungsbefugnis der nächsten Angehörigen  
(wenn kein Widerspruch der Person)

- Voraussetzung: *Keine VSV oder gewählter EV (Pat. kann nicht oder will nicht!)*
- Registrierung : Notar, RA, Erwachsenenschutzv. (ÖZVV)
- *Erweiterung:* Eltern, Großeltern, volljährige Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Nichten und Neffen, Ehegatte, eingetragener Partner, Lebensgefährte + vom Patienten in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung bezeichnete Person. [gleichrangig!];
- *Wirkungsbereich gesetzlich vordefiniert;*
- Unterliegt eingeschränkter gerichtlicher Kontrolle; Ende nach 3 Jahren, kann erneuert werden

**Gerichtlicher Erwachsenenvertreter:** (Ehem „SW“);

- Konkret bestimmte Vertretungshandlungen (Keine Vertretung „für alle Angelegenheiten“)
- Befristung: 3 Jahre
- Nur „ultima ratio“ (wie bisher!)

**Aspekte der Patientenverfügung**

- *Ablehnung in verbindlicher PV:* medizinische Behandlung muss unterbleiben  
Keine Einbindung eines Stellvertreters. (§ 253 Abs. 4 ABGB)
- *Beachtliche Patientenverfügung:* Prüfung, ob Wille dadurch eindeutig hervorgeht  
JA: Einbindung eines Stellvertreters entbehrlich;  
NEIN: Stellvertreter muss mutmaßlichen Patientenwillen ergründen helfen  
(vgl. ErläutRV 1461 BlgNR 25. GP 32.)

**Wohnortwechsel**

- Dauerhaft: Erwachsenenvertreter benötigt gerichtliche Genehmigung; (§ 257 Abs. 3 ABGB)
- Vorsorgebevollmächtigter benötigt gerichtliche Genehmigung nur, wenn Wechsel ins Ausland stattfinden soll. (§ 257 Abs. 4 ABGB)

**Sterilisation:** Zustimmung nur im Ausnahmefall (dauerh. körperliches Leiden, Lebensgefahr, Gefahr schwerer Schädigung der Gesundheit, starker Schmerzen droht. (§ 255 Abs. 1 ABGB);  
Zustimmung bedarf der gerichtlichen Genehmigung.(§ 255 Abs. 2 ABGB)

**Forschung** Grundsätzlich „nein“; Zustimmung nur bei unmittelbaren Nutzen (§ 256 Abs. 1 ABGB)

**KLARSTELLUNG Behandlung unter „Überwindung des körperlichen Widerstands“ =  
Zwangsbehandlung!** Auch bei pflegschaftsgerichtliche Genehmigung; NUR IM RAHMEN DES  
UBG

## „Entscheidungsfähigkeit“

- **1. Erkennen von Tatsachen und Kausalverläufen:**  
Begreifen von Info über Krankheit, Körperteil, Art der Behandlung?  
Begreifen von Risiken , Handlung/Nichtbehandlung?  
So verhalten, das Therapie Erfolg?
- **2. „Folgen verstehen“:**  
Wert des durch Kh betroffenen Gutes (Gesundheit, Leben?)  
Abwägung zwischen KH-Beeinträchtigung und Nachteilen bei Behandlung“  
[Cave: Nur krankheitsbedingt verhinderte freie Willensbildung = nur: krankheitsspezifische Verzerrungen des Wertsystems!]
- **3. „Einsichtsgemäße Selbstbestimmung“:**  
Willensbildung auf Basis der Erkenntnisse?  
Entsprechendes Verhalten? (oder unterliegt er übermächtigen Verlockungen bzw. Ängsten?)

## Grundgedanke „Unterstützung vor Stellvertretung“:

- *Wenn Entscheidung mit Unterstützung möglich, keine Stellvertretung notwendig!* (2.Schritt!)
- Unterstützer: Angehörige, Nahestehende, Fachleute (zB Hospizbegleiter, Ethikberater, Seelsorger, Validation) (Cave: Veto der betroffener Person!)
- Bemühungsverpflichtung! (schriftliche Dokumentation ratsam!),
- Verzicht, wenn klar, dass Ziel nicht erreicht werden kann
- **Bestimmungen gelten für Ärztinnen und Ärzte und PFLEGE** im Kernkompetenzbereich:
  - Selbstständige Beurteilung der Entscheidungsfähigkeit; Bemühungsverpflichtung um Unterstützung
  - [NB: Zuständigkeit der „Gesetzl. Erwachsenenvertreter“:  
**Ärzte:** § 268 Abs1 **Z 5** ABGB: „Entscheidung über med. Behandlungen und Abschluss von damit in Zusammenhang stehenden Verträgen“  
**Pflege:** § 268 Abs1 **Z 7** ABGB: „Vertretung in nicht in Z 5 und 6 genannten personalrechtl. Angelegenheiten“]

## Wie erfahren wir von einem Vertreter?

- Bekanntgabe durch Patient bzw. Vertreter (Keine gesetzliche Bekanntgabeverpflichtung!)
- Schriftliches Auskunftsersuchen an das Pflgerschaftsgericht Wenn Erwachsenenvertreter: Auch Wirkungsbereich VSV: Nur Person (Wirkungsbereich aus VSV ersichtlich)